



Carolin Bachmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Carolin Bachmann, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Immissionsschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Sachsen

Vorab per E-Mail: poststelle.immissionsschutz@landkreis-mittelsachsen.de

Mulda, 19.07.2025

Carolin Bachmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-79350
carolin.bachmann@bundestag.de

Wahlkreisbüro Mittweida:
Rochlitzer Str. 73
09648 Mittweida
Telefon: +49 3727 9998323
Email:
carolin.bachmann.wk@bundestag.de

Wahlkreisbüro Freiberg:
Burgstraße 25
09599 Freiberg
Email:
carolin.bachmann.wk@bundestag.de

Ordentliches Mitglied im Ausschuss
für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Stellvertretendes Mitglied im
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Stellvertretendes Mitglied im
Ausschuss für Finanzen

Jurymitglied im Bundesprogramm
Nationale Projekte des Städtebaus

Schriftführer

**Einwendung gegen die immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren der „Windpark Weißenborn-
Lichtenberg GmbH“ sowie der „Windenergie Berthelsdorf
GmbH & Co. KG“ zur Errichtung und dem Betrieb von
insgesamt 8 Windenergieanlagen (WEA)
Aktenteichen 1.23.5-106.11-0153-2024/56707
Aktenzeichen 1.23.5-106.11-0154-2024/58458**

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit erhebe ich, als direkt gewählte
Bundestagsabgeordnete für Mittelsachsen, wohnhaft in der
Nachbargemeinde Mulda, fristgerecht, gemäß §10 Abs. 3
BimSchG, Einwendung gegen die Vorhaben der „Windpark
Weißenborn-Lichtenberg GmbH“ und Windenergie
Berthelsdorf GmbH & Co. KG“ zur Errichtung und dem
Betrieb von insgesamt 8 WEA, auf den Gemarkungen
Müdisdorf, Weigmannsdorf und Berthelsdorf der
Gemeinden Lichtenberg und Weißenborn.

**1.Kulturlandschaftsschutz „Hecken- und
Steinriegellandschaft“ und „Erzbergbaulandschaft
Freiberg“ in Gefahr**

„Große Teile des nordwestlichen Gemeindegebietes von
Weißenborn/Erzgeb. befinden
sich im **Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
„Erzbergbaulandschaft Freiberg –
Brand-Erbisdorf“ (Karte 1 – Raumnutzung RP-E RC)**. Teile
der Gemeinde Lichtenberg/
Erzgeb. befinden sich im **Vorranggebiet
Kulturlandschaftsschutz „Hecken- und
Steinriegellandschaft um Mulda und Lichtenberg“ (Karte
1 – Raumnutzung RP-E RC)**.

Z 2.1.2.2 RP-E RC: „In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz



sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietsspezifität ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen unteretzt werden“.

Zu beachten sind die **Steckbriefe mit den Nummern 24 und 25 der „historischen Kulturlandschaft besonderer Eigenart“⁴ (siehe Anlage 1).¹**

Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von 8 WEA intensiv zu prüfen.

Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ und Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ nicht weiter beschädigen:

Bis zur Änderung durch den Bundesgesetzgeber am 01.02.2023 galt in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten, wie hier vorliegend, ein striktes Bauverbot für Windindustrieanlagen. Erst die Änderung im §26 Abs 3 BNaSchG, aufgrund der rein politisch gewollten Flächenerweiterung für Windindustrie, ermöglicht die Zulassung von WEA in Landschaftsschutzgebieten. Allerdings nur, bis die Flächenbeitragswerte gem. §5 WindGB erreicht sind.

Die Genehmigungsbehörde ist daher aufgefordert zu prüfen, ob ausgerechnet wieder in diesen Landschaftsschutzgebieten genehmigt werden muss. Die Gebiete sind u.a. mit den Anträgen auf dorfchemnitzer und clausnitzer Flur massiv belastet.

„In den Teilraum des Unteren Osterzgebirges nimmt fast die gesamte Fläche des Untersuchungsraumes ein. Im östlichen 10.000-m-Radius liegen mehrere FFH-Gebiete wie das „Bobritzschtal“ und das Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“, welches den Untersuchungsraum von Nord nach Süd durchzieht. Im zentralen Bereich liegt das FFH-Gebiet

„Freiberger Bergwerksteiche“, welches aus insgesamt 10 Teilfläche besteht. Ein Teilgebiet, der „Großhartmannsdorfer Großteich“ ist parallel auch als Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und SPA-Gebiet geschützt. Diese in besonderem Maße schützenswerten Gebiete sind der Bewertungsstufe sehr hoch zugeordnet. Das Landschaftsschutzgebiet „Tharandter Wald“ im Nordosten überlagert Bereiche des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“ und kann daher ebenfalls als sehr hoch eingestuft werden. Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ welches fast deckungsgleich mit dem Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“ im Südosten des Untersuchungsraumes liegt. Das Landschaftsschutzgebiet „Erzengelteich“ überlagert Flächen des FFH-Gebietes „Freiberger Bergwerksteiche“ und ist in diesem Bereich zudem von hohem Denkmalwert.“²

Brandschutzvorkehrungen:

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar neben Wohnbebauung, Landwirtschaft und Naherholung. Adäquate Brandschutzkonzepte und Havariepläne liegen nicht vor. „Kontrolliertes Abbrennen“ würde eine erhebliche Gefahr bedeuten und kann keine Lösung sein. (Personen)-Schaden ist dringend zu verhindern

Brandschutz- und Havariekonzepte sind vor Genehmigung vorzulegen bzw. aufzustellen.

¹ Windenergie Berthelsdorf GmbH & Co. KG_Kapitel 2; S. 28ff.

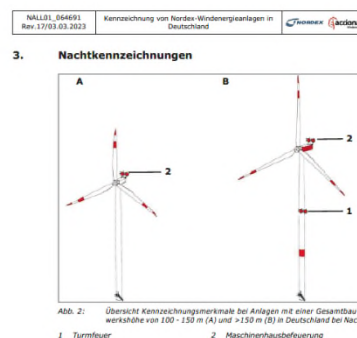
² Kapitel 13, S.179ff/845; aus landschaftspflegerischem Begleitplan



Nachtkennzeichnung:

Bei Anlagen einer Gesamtbauwerkshöhe von über 150 Metern, wird nicht „nur“ ein Leuchtfeuer/Nachtkennzeichnung am Maschinenhaus, sondern ein zusätzlich am Turm befestigt. Auf die Gesamtplanung der 2 Vorhaben betrachtet, bedeutet dies anstelle 8 sogar 16 blinkende Leuchtfeuer.

Dies ist, vor allem aufgrund der nahen Wohnbebauung sowie aufgrund der osterzgebirgstypischen Geländestruktur, und der kilometerweiten Wirkung, als unzumutbar, für die Ortschaften und die umliegende Region, zu betrachten.³



Artenschutz wieder vor Klimaideologie stellen:

Die Vielzahl an kategorisierten unter Schutz stehenden u.a. Groß- und Greifvögeln (Kapitel 13 S.115ff), sowie besetzte und unbesetzte Horste, im Plangebiet sind beeindruckend. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Bussarde etc. und deren Vorkommen sind unbedingt zu schützen. Die Einhaltung des Schutzes unserer Fauna sowie die Rückbesinnung auf unsere Verantwortung der Natur gegenüber, sollte die dringende Ablehnung der hier beantragten WEA's mit sich bringen.

Bedenken an Grundwasserschutz:

Im Plangebiet befinden sich, gem. 2.5.5 Wasser, Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (Karte 9 RP-E RC).

Insbesondere vor dem Hintergrund des Materialabrieb der Rotorblätter und den zum Großteil wahrscheinlich giftigen Stoffen in Mikropartikelform, ist die Genehmigung der Verfahren so lange nicht zu erteilen, bis die Unbedenklichkeit bestätigt ist. **Es sind entsprechende Gutachten zu beauftragen und Belege gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen.**

Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft (Landschaftsbild) angeblich nicht im Zielkonflikt:

Nach RP C-E liegt die Fläche zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben). Unter Beachtung der in Abschnitt 2.5.3 dargestellten Ziele und Grundsätze widerspricht eine Bebauung aber keinen Zielen der Raumordnung bzw. Regionalplanung.⁴

Wenn Industrieanlagen von 250 Meter Höhe das Landschaftsbild nicht prägen und dem Schutz des Landschaftsbildes nicht entgegenstehen, dann ist

- generell der Zweck des Vorbehaltsgebietes und
- die Neutralität und Objektivität des Gutachters zu überprüfen.

Daraus erfolgt die Aufforderung um erneute Prüfung.

³ Windenergie Berthelsdorf GmbH & Co. KG_Kapitel 16; S. 219

⁴ Windenergie Berthelsdorf GmbH & Co. KG_Kapitel 2; S. 89ff

**Freisetzung von Fasern als Abfall und Umweltbelastung sind kritisch zu prüfen und in die Umweltbeurteilung aufzunehmen:**

In Kapitel 3 unter „Sonstige Umwelteinwirkungen“ (S.35) wird ausgeführt, die Anlagen würden, bis auf Öl, kaum Abfall erzeugen. Im Kapitel Abfallbeseitigung (S.50 ff) wird ausschließlich der anfallende Abfall bei Inbetriebnahme und im Betrieb betrachtet. Von Ölfilter bis Putzlappen, wird alles betrachtet. An keiner Stelle in den Antragsunterlagen wird, der Abrieb der Rotorblätter ausgeführt. Dieser beläuft sich auf mindestens 100 kg pro Jahr. Den Abrieb der Rotorblätter und die damit im Zusammenhang stehende Freisetzung von toxischen und fiesen Fasern, dürfte keiner in Frage stellen. Beleg dafür, sind die in Wirtschaftlichkeitsberechnungen einkalkulierten Ertragsminderungen sowie die Wartung und der Austausch von Flügeln, aufgrund der entstehenden Rauigkeit.

Recycling-Konzept vorlegen und Kreislaufwirtschaft in Gesamtbetrachtung einbeziehen:

Weder in Kapitel 3 noch in Kapitel 4 (S.37) werden der Anfall und die Kosten im Zusammenhang mit dem Recycling der Windindustrieanlagen berücksichtigt. Gemäß Aussage der Bundesregierung und Fachexperten liegt nach wie vor kein Recycling-Konzept für die Rotorblätter der Anlage vor. Vor dem Hintergrund der Kreislaufwirtschaft sind in der Genehmigungsbehörde und vom Betreiber oder Anlagenhersteller Recyclingkonzepte, vor Genehmigung nach BImSchG, vorzulegen.

Abstand zur Wohnbebauung aufgrund neuer Dimension der Anlagen, kritisch betrachten:

Die aktuell gültigen Gesetze den Abstand zur Wohnbebauung betreffend sind, mit 1.000 Metern, eingehalten. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren durch die Bundes- und Landesregierung vorgenommenen Lockerungen der Abstandregeln, bitte ich die Genehmigungsbehörde, in Anbetracht der Vielzahl an Wohnbebauung, des Naherholungsgebietes inkl. Erzenegler Teich und sensiblen Bereichen wie Kindergärten und Seniorenheimen, intensive Prüfungen vorzunehmen. Noch vor wenigen Jahren war „10-H“ in der Debatte – was 2.500 Meter Abstand bedeuten würde, auch Korridore von 2.000 Meter Abstand war ausgegebenes Ziel; und das bei deutlich kleineren Anlagen.

Schall- und Schattenwurf-Gutachten weist erhebliche Mängel in der Berücksichtigung der Vorbelastungen auf.

Es ist, bei diesen Dimensionen, von einer Nichteinhaltung der bisherigen Normen auszugehen. Die angesetzten Sicherheiten sind als zu niedrig zu betrachten. An einigen Orten/ Adressen (Kapitel 4, S.18ff) ist zudem bereits in der vorliegenden Prognose, mit 45dB in den Nachtstunden, eine deutliche Überschreitung, angegeben. Die Schalleistungspegel und Schattenwurfzeiten, sind aufgrund der Vielzahl an Anlagen, deutlich höher zu erwarten. Es ist dringend Schaden von den Anwohnern abzuwenden.

Es sind weitere Gutachten, von weiterem Gutachter, vor Erteilung der Genehmigung, durch die Genehmigungsbehörde einzufordern; sowie sind die Mängel zu beheben.

Immobilienwertverlust:



Der Ausbau von WEA führt dazu, dass unsere Immobilien immer mehr an Wert verlieren. Der von der Bundesregierung beschlossene Ausbau an Windrädern verändert das Landschaftsbild unserer Heimat nachhaltig. So verursachen Windräder einen erheblichen Lärm und der entstehende Schattenwurf wird von einem Großteil der Menschen als störend empfunden. Immobilien, die sich im direkten Umfeld von WEA befinden sinken in Ihrer Wohn- und Lebensqualität. In vielen Fällen sehen potenzielle Käufer solche Standorte, als weniger attraktiv an, was somit zu einer sinkenden Nachfrage und einem nachhaltigen Wertverlust der Immobilie führt.

Landschaftsverschandelung und Tourismus:

Diese Veränderung der Landschaft führt dazu, dass auch der Tourismus nachhaltig beeinflusst wird. So beeinträchtigt der Ausbau von WEA den Tourismus nachhaltig und negativ, weil natürliche Erholungsräume sowie Naherholungsgebiete zerstört werden und damit die Attraktivität von touristischen Regionen auf ein Minimum reduziert wird. Der Erholungswert, die Identifikation mit unserer Heimat und der touristische Reiz unserer Region gehen verloren. Diese Tatsache wirkt sich direkt auf die Besucherzahlen in unserer Region und die Einnahmen aus dem Tourismus aus.

Der Ausbau von Windenergie führt zur Verschandelung der Landschaft, weil die mittlerweile 250 Meter hohen Anlagen das natürliche Erscheinungsbild dominieren, weithin sichtbar sind und sensible Natur- und Kulturlandschaften zerstören. Das gewohnte Landschaftsbild verliert an Ästhetik und an seinem Erholungswert, wodurch die regionale Identität nachhaltig beeinträchtigt wird. Die komplette Region um das Osterzgebirge, von hinter Augustusburg bis Frauenstein, wird durch die in Lichtenberg und Weißenborn geplanten Anlagen unakzeptabel beeinträchtigt und zerstört.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Bachmann, MdB



Carolin Bachmann
Mitglied des Deutschen Bundestages

Carolin Bachmann, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
Landratsamt Mittelsachsen
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft
Referat Immissionsschutz
Frauensteiner Straße 43
09599 Freiberg
Sachsen

Vorab per E-Mail: poststelle.immissionsschutz@landkreis-mittelsachsen.de

Mulda, 19.07.2025

Carolin Bachmann, MdB
Deutscher Bundestag
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-79350
carolin.bachmann@bundestag.de

Wahlkreisbüro Mittweida:
Rochlitzer Str. 73
09648 Mittweida
Telefon: +49 3727 9998323
Email:
carolin.bachmann.wk@bundestag.de

Wahlkreisbüro Freiberg:
Burgstraße 25
09599 Freiberg
Email:
carolin.bachmann.wk@bundestag.de

Ordentliches Mitglied im Ausschuss
für Wohnen, Stadtentwicklung,
Bauwesen und Kommunen

Stellvertretendes Mitglied im
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz,
Naturschutz und nukleare Sicherheit

Stellvertretendes Mitglied im
Ausschuss für Finanzen

Jurymitglied im Bundesprogramm
Nationale Projekte des Städtebaus

Schriftführer

**Einwendung gegen die immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahren der „Windpark Weißenborn-
Lichtenberg GmbH“ sowie der „Windenergie Berthelsdorf
GmbH & Co. KG“ zur Errichtung und dem Betrieb von
insgesamt 8 Windenergieanlagen (WEA)
Aktenteichen 1.23.5-106.11-0153-2024/56707
Aktenzeichen 1.23.5-106.11-0154-2024/58458**

Sehr geehrter Damen und Herren,

hiermit erhebe ich, als direkt gewählte
Bundestagsabgeordnete für Mittelsachsen, wohnhaft in der
Nachbargemeinde Mulda, fristgerecht, gemäß §10 Abs. 3
BimSchG, Einwendung gegen die Vorhaben der „Windpark
Weißenborn-Lichtenberg GmbH“ und Windenergie
Berthelsdorf GmbH & Co. KG“ zur Errichtung und dem
Betrieb von insgesamt 8 WEA, auf den Gemarkungen
Müdisdorf, Weigmannsdorf und Berthelsdorf der
Gemeinden Lichtenberg und Weißenborn.

**1.Kulturlandschaftsschutz „Hecken- und
Steinriegellandschaft“ und „Erzbergbaulandschaft
Freiberg“ in Gefahr**

„Große Teile des nordwestlichen Gemeindegebietes von
Weißenborn/Erzgeb. befinden
sich im **Vorranggebiet Kulturlandschaftsschutz
„Erzbergbaulandschaft Freiberg –
Brand-Erbisdorf“ (Karte 1 – Raumnutzung RP-E RC)**. Teile
der Gemeinde Lichtenberg/
Erzgeb. befinden sich im **Vorranggebiet
Kulturlandschaftsschutz „Hecken- und
Steinriegellandschaft um Mulda und Lichtenberg“ (Karte
1 – Raumnutzung RP-E RC)**.

Z 2.1.2.2 RP-E RC: „In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz



sollen die vorhandenen charakteristischen Strukturen und Landschaftselemente erhalten und unter Beachtung der Gebietsspezifität ergänzt bzw. weiterentwickelt werden. Die ausgewiesenen Gebiete sollen dazu auf örtlicher Ebene konkretisiert und durch erforderliche Maßnahmen unteretzt werden“.

Zu beachten sind die **Steckbriefe mit den Nummern 24 und 25 der „historischen Kulturlandschaft besonderer Eigenart“⁴ (siehe Anlage 1).¹**

Vor diesem Hintergrund ist die Erteilung von Genehmigungen zur Errichtung von 8 WEA intensiv zu prüfen.

Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ und Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ nicht weiter beschädigen:

Bis zur Änderung durch den Bundesgesetzgeber am 01.02.2023 galt in Bereichen von Landschaftsschutzgebieten und FFH-Gebieten, wie hier vorliegend, ein striktes Bauverbot für Windindustrieanlagen. Erst die Änderung im §26 Abs 3 BNaSchG, aufgrund der rein politisch gewollten Flächenerweiterung für Windindustrie, ermöglicht die Zulassung von WEA in Landschaftsschutzgebieten. Allerdings nur, bis die Flächenbeitragswerte gem. §5 WindGB erreicht sind.

Die Genehmigungsbehörde ist daher aufgefordert zu prüfen, ob ausgerechnet wieder in diesen Landschaftsschutzgebieten genehmigt werden muss. Die Gebiete sind u.a. mit den Anträgen auf dorfchemnitzer und clausnitzer Flur massiv belastet.

„In den Teilraum des Unteren Osterzgebirges nimmt fast die gesamte Fläche des Untersuchungsraumes ein. Im östlichen 10.000-m-Radius liegen mehrere FFH-Gebiete wie das „Bobritzschtal“ und das Gebiet „Oberes Freiburger Muldetal“, welches den Untersuchungsraum von Nord nach Süd durchzieht. Im zentralen Bereich liegt das FFH-Gebiet

„Freiberger Bergwerksteiche“, welches aus insgesamt 10 Teilfläche besteht. Ein Teilgebiet, der „Großhartmannsdorfer Großteich“ ist parallel auch als Landschaftsschutzgebiet, Naturschutzgebiet und SPA-Gebiet geschützt. Diese in besonderem Maße schützenswerten Gebiete sind der Bewertungsstufe sehr hoch zugeordnet. Das Landschaftsschutzgebiet „Tharandter Wald“ im Nordosten überlagert Bereiche des FFH-Gebietes „Bobritzschtal“ und kann daher ebenfalls als sehr hoch eingestuft werden. Gleiches gilt für das Landschaftsschutzgebiet „Osterzgebirge“ welches fast deckungsgleich mit dem Naturpark „Erzgebirge / Vogtland“ im Südosten des Untersuchungsraumes liegt. Das Landschaftsschutzgebiet „Erzengelteich“ überlagert Flächen des FFH-Gebietes „Freiberger Bergwerksteiche“ und ist in diesem Bereich zudem von hohem Denkmalwert.“²

Brandschutzvorkehrungen:

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar neben Wohnbebauung, Landwirtschaft und Naherholung. Adäquate Brandschutzkonzepte und Havariepläne liegen nicht vor. „Kontrolliertes Abbrennen“ würde eine erhebliche Gefahr bedeuten und kann keine Lösung sein. (Personen)-Schaden ist dringend zu verhindern

Brandschutz- und Havariekonzepte sind vor Genehmigung vorzulegen bzw. aufzustellen.

¹ Windenergie Berthelsdorf GmbH & Co. KG_Kapitel 2; S. 28ff.

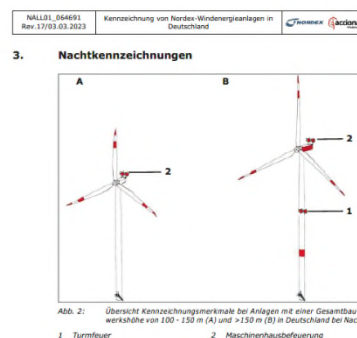
² Kapitel 13, S.179ff/845; aus landschaftspflegerischem Begleitplan



Nachtkennzeichnung:

Bei Anlagen einer Gesamtbauwerkshöhe von über 150 Metern, wird nicht „nur“ ein Leuchtfeuer/Nachtkennzeichnung am Maschinenhaus, sondern ein zusätzlich am Turm befestigt. Auf die Gesamtplanung der 2 Vorhaben betrachtet, bedeutet dies anstelle 8 sogar 16 blinkende Leuchtfeuer.

Dies ist, vor allem aufgrund der nahen Wohnbebauung sowie aufgrund der osterzgebirgstypischen Geländestruktur, und der kilometerweiten Wirkung, als unzumutbar, für die Ortschaften und die umliegende Region, zu betrachten.³



Artenschutz wieder vor Klimaideologie stellen:

Die Vielzahl an kategorisierten unter Schutz stehenden u.a. Groß- und Greifvögeln (Kapitel 13 S.115ff), sowie besetzte und unbesetzte Horste, im Plangebiet sind beeindruckend. Seeadler, Schwarzstorch, Rotmilan, Bussarde etc. und deren Vorkommen sind unbedingt zu schützen. Die Einhaltung des Schutzes unserer Fauna sowie die Rückbesinnung auf unsere Verantwortung der Natur gegenüber, sollte die dringende Ablehnung der hier beantragten WEA's mit sich bringen.

Bedenken an Grundwasserschutz:

Im Plangebiet befinden sich, gem. 2.5.5 Wasser, Bereiche mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (Karte 9 RP-E RC).

Insbesondere vor dem Hintergrund des Materialabrieb der Rotorblätter und den zum Großteil wahrscheinlich giftigen Stoffen in Mikropartikelform, ist die Genehmigung der Verfahren so lange nicht zu erteilen, bis die Unbedenklichkeit bestätigt ist. **Es sind entsprechende Gutachten zu beauftragen und Belege gegenüber der Genehmigungsbehörde zu erbringen.**

Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft (Landschaftsbild) angeblich nicht im Zielkonflikt:

Nach RP C-E liegt die Fläche zum Teil in einem Vorbehaltsgebiet Natur- und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben). Unter Beachtung der in Abschnitt 2.5.3 dargestellten Ziele und Grundsätze widerspricht eine Bebauung aber keinen Zielen der Raumordnung bzw. Regionalplanung.⁴

Wenn Industrieanlagen von 250 Meter Höhe das Landschaftsbild nicht prägen und dem Schutz des Landschaftsbildes nicht entgegenstehen, dann ist

- generell der Zweck des Vorbehaltsgebietes und
- die Neutralität und Objektivität des Gutachters zu überprüfen.

Daraus erfolgt die Aufforderung um erneute Prüfung.

³ Windenergie Berthelsdorf GmbH & Co. KG_Kapitel 16; S. 219

⁴ Windenergie Berthelsdorf GmbH & Co. KG_Kapitel 2; S. 89ff

**Freisetzung von Fasern als Abfall und Umweltbelastung sind kritisch zu prüfen und in die Umweltbeurteilung aufzunehmen:**

In Kapitel 3 unter „Sonstige Umwelteinwirkungen“ (S.35) wird ausgeführt, die Anlagen würden, bis auf Öl, kaum Abfall erzeugen. Im Kapitel Abfallbeseitigung (S.50 ff) wird ausschließlich der anfallende Abfall bei Inbetriebnahme und im Betrieb betrachtet. Von Ölfilter bis Putzlappen, wird alles betrachtet. An keiner Stelle in den Antragsunterlagen wird, der Abrieb der Rotorblätter ausgeführt. Dieser beläuft sich auf mindestens 100 kg pro Jahr. Den Abrieb der Rotorblätter und die damit im Zusammenhang stehende Freisetzung von toxischen und fiesen Fasern, dürfte keiner in Frage stellen. Beleg dafür, sind die in Wirtschaftlichkeitsberechnungen einkalkulierten Ertragsminderungen sowie die Wartung und der Austausch von Flügeln, aufgrund der entstehenden Rauigkeit.

Recycling-Konzept vorlegen und Kreislaufwirtschaft in Gesamtbetrachtung einbeziehen:

Weder in Kapitel 3 noch in Kapitel 4 (S.37) werden der Anfall und die Kosten im Zusammenhang mit dem Recycling der Windindustrieanlagen berücksichtigt. Gemäß Aussage der Bundesregierung und Fachexperten liegt nach wie vor kein Recycling-Konzept für die Rotorblätter der Anlage vor. Vor dem Hintergrund der Kreislaufwirtschaft sind in der Genehmigungsbehörde und vom Betreiber oder Anlagenhersteller Recyclingkonzepte, vor Genehmigung nach BImSchG, vorzulegen.

Abstand zur Wohnbebauung aufgrund neuer Dimension der Anlagen, kritisch betrachten:

Die aktuell gültigen Gesetze den Abstand zur Wohnbebauung betreffend sind, mit 1.000 Metern, eingehalten. Vor dem Hintergrund der in den letzten Jahren durch die Bundes- und Landesregierung vorgenommenen Lockerungen der Abstandregeln, bitte ich die Genehmigungsbehörde, in Anbetracht der Vielzahl an Wohnbebauung, des Naherholungsgebietes inkl. Erzenegler Teich und sensiblen Bereichen wie Kindergärten und Seniorenheimen, intensive Prüfungen vorzunehmen. Noch vor wenigen Jahren war „10-H“ in der Debatte – was 2.500 Meter Abstand bedeuten würde, auch Korridore von 2.000 Meter Abstand war ausgegebenes Ziel; und das bei deutlich kleineren Anlagen.

Schall- und Schattenwurf-Gutachten weist erhebliche Mängel in der Berücksichtigung der Vorbelastungen auf.

Es ist, bei diesen Dimensionen, von einer Nichteinhaltung der bisherigen Normen auszugehen. Die angesetzten Sicherheiten sind als zu niedrig zu betrachten. An einigen Orten/ Adressen (Kapitel 4, S.18ff) ist zudem bereits in der vorliegenden Prognose, mit 45dB in den Nachtstunden, eine deutliche Überschreitung, angegeben. Die Schalleistungspegel und Schattenwurfzeiten, sind aufgrund der Vielzahl an Anlagen, deutlich höher zu erwarten. Es ist dringend Schaden von den Anwohnern abzuwenden.

Es sind weitere Gutachten, von weiterem Gutachter, vor Erteilung der Genehmigung, durch die Genehmigungsbehörde einzufordern; sowie sind die Mängel zu beheben.

Immobilienwertverlust:



Der Ausbau von WEA führt dazu, dass unsere Immobilien immer mehr an Wert verlieren. Der von der Bundesregierung beschlossene Ausbau an Windrädern verändert das Landschaftsbild unserer Heimat nachhaltig. So verursachen Windräder einen erheblichen Lärm und der entstehende Schattenwurf wird von einem Großteil der Menschen als störend empfunden. Immobilien, die sich im direkten Umfeld von WEA befinden sinken in Ihrer Wohn- und Lebensqualität. In vielen Fällen sehen potenzielle Käufer solche Standorte, als weniger attraktiv an, was somit zu einer sinkenden Nachfrage und einem nachhaltigen Wertverlust der Immobilie führt.

Landschaftsverschandelung und Tourismus:

Diese Veränderung der Landschaft führt dazu, dass auch der Tourismus nachhaltig beeinflusst wird. So beeinträchtigt der Ausbau von WEA den Tourismus nachhaltig und negativ, weil natürliche Erholungsräume sowie Naherholungsgebiete zerstört werden und damit die Attraktivität von touristischen Regionen auf ein Minimum reduziert wird. Der Erholungswert, die Identifikation mit unserer Heimat und der touristische Reiz unserer Region gehen verloren. Diese Tatsache wirkt sich direkt auf die Besucherzahlen in unserer Region und die Einnahmen aus dem Tourismus aus.

Der Ausbau von Windenergie führt zur Verschandelung der Landschaft, weil die mittlerweile 250 Meter hohen Anlagen das natürliche Erscheinungsbild dominieren, weithin sichtbar sind und sensible Natur- und Kulturlandschaften zerstören. Das gewohnte Landschaftsbild verliert an Ästhetik und an seinem Erholungswert, wodurch die regionale Identität nachhaltig beeinträchtigt wird. Die komplette Region um das Osterzgebirge, von hinter Augustusburg bis Frauenstein, wird durch die in Lichtenberg und Weißenborn geplanten Anlagen unakzeptabel beeinträchtigt und zerstört.

Mit freundlichen Grüßen

Carolin Bachmann, MdB